

FAQ (STAND 05.10.2020)

## Neustart Niedersachsen Investition

### FAQ – Häufig gestellte Fragen zur Antragstellung

#### — Wer wird gefördert?

Unternehmen der Automobilwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft oder des Handwerks mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen, die vor dem 01.03.2020 gegründet worden und dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind sowie die Realisierung eines Investitionsvorhabens in Niedersachsen planen.

#### — Was wird gefördert?

Ausgaben für Investitionsgüter mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren. Das Wirtschaftsgut muss im Sachanlagevermögen des Unternehmens aktiviert sein. Eine Zweckbindungsprüfung wird nicht erfolgen.

#### — Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder des Handwerks erhalten einmalig einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben:

- ... 50 % für Investitionen bis 200.000 EUR
- ... 40 % für Investitionen bis 625.000 EUR

Unternehmen der Automobilwirtschaft erhalten zusätzlich einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben:

- ... 30 % für Investitionen bis 1.650.000 EUR
- ... 20 % für Investitionen bis 4.000.000 EUR

Die maximale Fördersumme beträgt 800.000 EUR, dies entspricht der Höchstsumme nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung. Nach der gleichen Rechtsgrundlage gewährte Beihilfen werden angerechnet. Fördervorhaben mit einer Fördersumme unter 5.000 EUR sind nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

#### — Ein Konzern hat eine Vielzahl von 100%igen Tochterunternehmen. Kann jedes Tochterunternehmen einen eigenen Antrag stellen?

Die Antragsstellung erfolgt je Betriebsstätte. Allerdings darf die konzernbezogene maximale Höhe der Kleinbeihilfen 800.000 EUR nicht überschreiten.

- **Kann in einem verbundenen Unternehmen (ggf. auch mit Großunternehmen) jedes Unternehmen einen eigenen Antrag stellen?**

**Welche Höchstsumme gilt für Unternehmensgruppen?**

Ja, jedes Unternehmen einer Unternehmensgruppe kann einen eigenen Antrag stellen. Die maximale Förderhöchstsumme von 800.000 EUR gilt für die Unternehmensgruppe und **nicht** für jedes einzelne Unternehmen dieser Gruppe. Dies bedeutet, dass die Förderungen der einzelnen Unternehmen einer Gruppe sind zu addieren. Die so ermittelte Gesamtförderung darf 800.000 EUR nicht übersteigen.

- **Können verschiedene unabhängige Investitionen (z.B. Maschine, Gebäudedämmung) in einem Antrag gestellt werden?**

Ja, der Zuschuss wird jedoch nur einmalig je Betriebsstätte gewährt.

- **Können Start-ups, die Ende 2019 gegründet wurden, von dieser Förderung profitieren?**

Eine Antragstellung ist auch für Start-ups möglich, die bis Ende 2019 gegründet wurden. Kann ein Abgleich der Umsätze in den Monaten April 2020 bis Juni 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum nicht erfolgen, können andere geeignete Monate herangezogen werden, um den Umsatzrückgang darzustellen.

- **Wie hoch müssen die Umsatzeinbußen April bis Juni 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sein? Wird jeder Monat für sich bewertet oder geht es um die Summe der Umsatzeinbußen?**

Es wird hier der genannte Zeitraum bewertet (kumuliert). Ist dieser Wert – im Vergleich zum Vorjahr negativ, ist von einem Umsatzverlust auszugehen.

- **Wie ist ggf. eine Prozessoptimierung definiert?**

Es gibt keine Definition zur Prozessoptimierung. Es werden die schriftlichen Ausführungen bei Antragstellung bewertet.

- **Welche Investitionskosten werden gefördert?**

Es gibt keine konkrete Definition zu den Investitionskosten. Das Investitionsvorhaben soll mittelfristig Beschäftigung absichern und durch Arbeits- und Prozessoptimierung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens soll erhöht werden.

- **Welche Investitionskosten werden nicht gefördert?**

Nicht förderfähig sind Ausgaben für Finanzierungen, die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist, Leasing- oder Mietausgaben, Personalausgaben, Eigenleistungen, Ausgaben für Grunderwerb, in einem Sammelposten zusammengefasste geringwertige Wirtschaftsgüter und Einzelbelege, deren Betrag unterhalb von 500 EUR liegt.

— **Ist der Beitrag zum Klimaschutz eine zwingende Voraussetzung?**

**Wie wird Klimaschutz definiert?**

Ja, das Investitionsvorhaben muss einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Unter den Begriff des Klimaschutzes fallen Maßnahmen, die der Erderwärmung und einem damit verbundenen Klimawandel entgegenwirken. Dies könnten beispielsweise Vorhaben zur Einsparung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes sein. Im Antragsformular muss der Antragsteller bestätigen, dass die Investitionsmaßnahme den Anforderungen des Klimaschutzes entspricht.

— **Wäre mit der Förderung auch die Schaffung eines komplett neuen Geschäftsbereichs möglich (z. B. Tankstellenbetreiber möchte zusätzlich eine Waschanlage anbieten)?**

Ja, dies ist möglich. Die Schaffung eines neuen Geschäftsbereichs trägt zur Beschäftigungssicherung bei. Zudem wird davon ausgegangen, dass alle neu anzuschaffenden Wirtschaftsgüter dem Klimaaspekt entsprechen.

— **Sind Ersatzinvestitionen förderfähig?**

Ja, wenn dadurch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird bzw. die Beschäftigung mittelfristig gesichert ist.

— **Sind gebrauchte Wirtschaftsgüter förderfähig?**

Ja, auch gebrauchte Wirtschaftsgüter gehören zu den förderfähigen Kosten, da sie zur mittelfristigen Sicherung der Beschäftigung beitragen können.

— **Werden Anhänger/Auflieger als Fahrzeuge oder Zugmaschinen bewertet?**

Entscheidend ist die Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr. Ist der Anhänger/Auflieger zugelassen, wird er als Fahrzeug gewertet.

— **Kann bei der Anschaffung von E-Fahrzeugen zusätzlich die E-Auto-Prämie des Bundes in Anspruch genommen werden?**

Nein, eine parallele Antragstellung für das Investitionsvorhaben nach anderen Zuschussförderprogrammen des Landes oder des Bundes ist ausgeschlossen.

— **Ist das Vergaberecht einzuhalten?**

Es sind grundsätzlich die Vorgaben der Ziffer 3.1 ff. ANBest-P zu beachten.

— **Sind Photovoltaikanlagen, Stromspeicher und Ladesysteme für Elektroautos förderfähig?**

Ja, auch diese Wirtschaftsgüter sind förderfähig.

— **Ist Leasing förderfähig?**

Nein, alle Leasingformen sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

- **Mehrere Gesellschafter haben im Jahr 2019 als GbR zusammengearbeitet. Die GbR wurde vor dem 01.03.2020 aufgelöst und in eine nachfolgende GmbH umgewandelt. Das Team und der Geschäftszweck sind bei beiden Unternehmensformen gleich. Kann die neu gegründete GmbH die Förderung „Neustart Niedersachsen Investition“ nutzen?**

Ja, sofern der Geschäftszweck fortgeführt wird.

- **Ein Unternehmen möchte in Anlagen investieren, die anschließend tageweise an Kunden verliehen werden (Beispiel: E-Autos für Sixt). Sind solche Güter förderfähig oder müssen die Anlagen dauerhaft für interne Arbeitsvorgänge genutzt werden?**

Sofern die Güter im Sachanlagevermögen des Unternehmens aktiviert werden und dort mindestens 5 Jahre verbleiben, wäre eine Förderung ggfs. Möglich. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt einzelfallbezogen.

- **Was sind sonstige Ausgaben?**

Das Antragsformular sieht unter den „sonstigen Ausgaben“ ausschließlich Investitionen für Fahrzeuge vor. Alle weiteren Investitionen sind unter Sachausgaben anzugeben.

- **Ein Wirtschaftsgut, das für 5 Jahre im Unternehmen eingesetzt werden sollte und gefördert wird, soll aus wirtschaftlichen Gründen vorher verkauft werden? Muss die Förderung in diesem Fall zurückgezahlt werden?**

Sofern das geförderte Wirtschaftsgut nicht durch ein ähnliches oder ein höherwertiges Wirtschaftsgut ersetzt wird, wäre der Zuschuss zurückzuzahlen.

- **Wie wird der Umsatz definiert?**

Der Umsatz, auch Erlös genannt, ist die Summe aller Einnahmen, die durch Forderung oder Rechnungsstellung an andere, für Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens entsteht.

- **Ist eine Antragstellung auch bei Vorliegen einer Betriebsaufspaltung möglich?**

Ja, eine Antragsstellung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung ist möglich, da Betriebsgesellschaft und Besitzgesellschaft gesamtschuldnerisch haften.

- **Ist eine Antragstellung auch bei Vorliegen einer Investor-Nutzer-Konstellation (Abweichung zwischen Antragsteller und tatsächlichem Investor des Vorhabens) möglich?**

Nein, eine Antragstellung im Rahmen einer Investor-Nutzer-Konstellation ist nicht möglich.